

**Satzung des Vereins
Region Hesselberg AG¹**

Stand: 17.06.2008

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Hesselberg AG“. Die Region Hesselberg AG ist eine Aktionsgruppe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 91743 Unterschwaningen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein Region Hesselberg AG ist eine Interessengemeinschaft von Unternehmen, Selbständigen, Freiberuflern und Akteuren, die sich für die Entwicklung der Region Hesselberg engagieren. Zweck des Vereins ist, die Region Hesselberg zu fördern und zu vermarkten.
- (2) Tätigkeiten und Aufgaben:
 - a) Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb der Regionen Europas zu gewährleisten, entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Hesselberg durchzuführen und die damit verbundene Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu sichern.
 - b) Geschlossenheit unter dem Motto „Gemeinsam die Zukunft der Region Hesselberg gestalten“, Stärkung des Wir-Gefühls und des regionalen Teamgeistes.
 - c) Imageaufwertung der Region Hesselberg nach innen und außen (Marketing), Verbesserung der internen und externen Kommunikation und Förderung der lokalen und regionalen Vernetzung
 - d) Förderung und Initiierung von herausragenden Projekten mit regionaler Bedeutung in Abstimmung mit der Entwicklungsgesellschaft und der Lokalen Aktionsgruppe und die Übernahme von Projektträgerschaften für regional bedeutsame Projekte

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet.

- e) Förderung der Kooperation von Unternehmen innerhalb der Region Hesselberg
 - f) Bündelung lokaler Arbeitsgruppen
 - g) Förderung von Qualifizierung und Ausbildung in der Region Hesselberg
 - h) Auslobung von Wettbewerben und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
 - i) Vertretung der Interessen der Wirtschaft in der Region Hesselberg
 - j) Beschaffung von Finanzierungsquellen zur Co-Finanzierung von regionalen Projekten
- (4) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH und der Lokalen Aktionsgruppe Altmühl-Wörnitz e.V. (LAAW) kooperativ zusammen. Die kooperative Zusammenarbeit wird in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.
- (5) Der Verein hat keine Gewinnabsicht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder müssen ihren Firmensitz in einer Mitgliedsgemeinde der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH haben.
- Ordentliche Mitglieder können Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung, Selbständige oder Freiberufler,
- Außerordentliche Mitglieder können regionale Akteure oder juristische Personen (Vereine, Verbände etc.) sein; deren Zuständigkeit sich auf eine Mitgliedsgemeinde der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH erstreckt.
- Über diesen Kreis hinaus können Personen außerordentliche Mitglieder werden, wenn hierfür sachliche Gründe aufgeführt werden können; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft in Abstimmung mit dem Aktionsbeirat
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegende Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Unternehmensaufgabe, Tod oder Ausschluss aus dem Verein, ferner für den Fall, dass die Sitzgemeinde als Gesellschafter aus der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH ausscheidet. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied

schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Hierzu muss ihm der Vorstand eine Frist von 30 Kalendertagen einräumen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aktionsbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes ,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und sonstige ihr aufgrund der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird, mindestens aber einmal jährlich. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind beratende Mitglieder und nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(6) Wahlen werden geheim durchgeführt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(7) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden und aus bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur bestellte Repräsentanten ordentlicher Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands ist unzulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere die Mitglieder des Aktionsbeirates, zur Beratung hinzuziehen.

(4) Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, bzw. deren Voraussetzung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt, ist der Vorstand ermächtigt, den jeweiligen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen. Ferner ist es, unbeschadet der Regelung, dass ein Mitglied zwei Ämter der Vorstandschaft nicht übernehmen kann, für diesen Fall zulässig, dass der Vorstand das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit verwalten kann.

Sollte von den vorgenannten beiden Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wieder besetzt wird.

Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands – außer bei Beendigung der Mitgliedschaft, Tod oder Rücktritt – bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.

§ 8 Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der erste Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Intern wird angeordnet, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt sind.

§ 9 Aktionsbeirat

(1) Der Aktionsbeirat besteht aus:

- a) dem Vorstand des Vereins,
- b) den Sprechern der lokalen Arbeitsgruppen; die Sprecher müssen Mitglied der Region Hesselberg AG sein.

(2) Von den lokalen Arbeitsgruppen wird je ein Sprecher in den Aktionsbeirat entsendet (max. 1 Sprecher pro Mitgliedsgemeinde der Region Hesselberg). Er kann von seinem Amt abberufen werden oder sein Amt niederlegen.

(3) Der Aktionsbeirat hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie den Vorstand bei der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beraten und fachlich zu unterstützen.

Er hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen und Vorschläge aus der Mitgliederschaft, den Arbeitskreisen und dem Vorstand auf ihre Kohärenz mit den Zielen der regionalen Entwicklung der Region Hesselberg zu überprüfen.

Der Aktionsbeirat beschließt über die fachlichen Leitlinien des Vereins sowie über die regionale Entwicklungsstrategie.

Der Aktionsbeirat berät über die zur Förderung beantragten Projekte. Nur Projekte, die mit Dreiviertel Mehrheit zur Förderung beschlossen werden, werden dem Vorstand zur Förderung empfohlen.

a) Bis zur Einsetzung des Aktionsbeirats werden seine Aufgaben von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

(4) Zu Sitzungen des Aktionsbeirates wird schriftlich vom Vorsitzenden geladen. Der Aktionsbeirat ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jedes Aktionsbeiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(5) Der Vorstand liefert jährlich dem Aktionsbeirat einen Tätigkeitsbericht, darüber hinaus bei besonderen Anlässen.

(6) Der Aktionsbeirat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

(7) Die Tätigkeit der Aktionsbeiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

(8) Im übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Aktionsbeirates, seine innere Ordnung sowie die nähere Ausgestaltung des Beschlussverfahrens aus einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

(9) Die Vertreter der zuständigen Fachbehörden gehören dem Aktionsbeirat mit beratender Stimme an.

§ 10 Beurkundungen

(1) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen, Sitzungen des Aktionsbeirates und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.

- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Führung der Vereinsgeschäfte an die Geschäftsstelle der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH übertragen. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 12 Kassenordnung

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung muss durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.

Kassenprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.

Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatoren, diese können der Vorstandschaft angehören.

§ 14 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen und die Vermögenswerte werden im Falle der Auflösung der Lokalen Aktionsgruppe Altmühl-Wörnitz e. V. überschrieben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Region Hesselberg AG hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 17. Juni 2008 beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Wassertrüdingen, den 17. Juni 2008

Elisabeth Geßler

Schriftführer

Roland Tyrolt

1. Vorsitzender